

Männern besetzt bleibe, die ihres Amtes besonders würdig und fähig sind, werden uns indeßen jederzeit bey allen vorkommenden Praesentationen, zu einer unverleßlichen Regel und Vorschrift dienen. Gleichwie wir uns daher nie verleiten lassen wollen ein Subject das in keinem JustizCollegio gesehen, bloß aus speciellen Vertrauen gegen seine Person, zum Tribunalsrathe allerunterthänigst vorzuschlagen, wenn solches sich nicht dabey durch vorzügliche Geschicklichkeit zu dem obersten Richteramte, vor anderen auszeichnet, und in dem examine die hievon gegebene Beweise bestätigt;

So geruhen Ewr. Königl. Majestät schließlich die Versicherung gnädigst von uns anzunehmen, daß wir nur allein in den Fällen, da sich unser Vertrauen bey Personen der gedachten Art, auf den Besitz der zu ermeldeten Richterämte, bey den Eintritt in das Collegium benöthigten Fähigkeiten gründet, die huldreichst wieder herzustellennde Wahlfreyheit, in vollkommnester Uebereinstimmung, mit Ewr. Königl. Majestät gnädigen Absichten, anzuwenden den Vorsatz hegen.

Um so gewißer aber sehn wir einer gnädigen Erhöhung unsers wiederholten Ehrfurchtsvollen Gesuchs devotest entgegen, und empfehlen übrigens Ewr. Königl. Majestät fortwährenden Guld und Gnade, das ganze Fürstenthum nebst uns aufs ehrerbietigste;

Die wir mit tiefster Unterwürfigkeit beharren

Ewr. Königl. Majestät

L. F. v. M. C. A. v. d. W. G. C. v. H. E. F. C. v. St. G. v. P.  
A. v. P. F. E. v. B. C. v. L. v. B. F. A. O. B. v. d. K.  
G. v. L. A. G. B. G. R. J. C. K. O. J. H. O. J. A. St.

Den 19. April 1780.

An Thro Majestät den König.

15.

Begleitschreiben an Königl. Regierung vom 19. April 1780, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Ew. Hochwolgeb. Excellences wollen aus nebensgehender, an Thro Majestät den König gerichteten allerunterthänigsten Vorstellung, die Gründe mit mehreren zu ersehn die Gewogenheit haben, warum wir es unsern Pflichten entgegen zu sehn geglaubt, uns bey demjenigen zu beruhigen, was auf allergnädigsten Königl. Specialbefehl, wegen der künftigen TribunalsrathsWahlen, unterm 30. Novbr. v. J. anderweit anhero erlassen worden.

Es werden uns selbige hinlänglich rechtfertigen können, wenn wir den Inhalt des gedachten höchst verehrlichen Rescripts, gewißermaßen noch weit bedenklicher für die Gerechtsame der Stände ansehen, als die Verfügung selbst, welche zu selbigen Gelegenheit gegeben.

Solchen gereicht nemlich unsers Erachtens der darin gebrauchte Grundsatz zur äußersten Gefährde, nach welchem

alles dasjenige was die Constitution und Bestellung der JustizCollegien angeht, zu Thro Königl. Majestät alleinigen höchsten landesherrlichen Rechten gehörig seyn soll.

Wir bescheiden uns zwar gerne, und werden es nie streitig machen, daß der Landesherrschaft nach der deutschen Verfassung das oberste Richteramt zukomme, und ihr vermöge selbiger die Gewalt gebühre, in ihrem Nahmen Erkenntniße geben zu lassen, über die Rechtspflege zu wachen, und zufolge der besonderen Einrichtung einer jeden Provinz, entweder mit Zuziehung der Stände, oder ohne selbige, Anordnungen zu verfügen, welche die Rechtspflege befördern.